

Die Deputation war geteilter Meinung, die eine ging dahin, daß es nicht folgerichtig sei, dem Eigentümer das Recht, nach Kohle zu bohren, zu überlassen, nachdem ihm das Verfügungsrecht über die Kohle entzogen worden sei. Auch müsse mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, daß durch das Bohren am Kohlenvorkommen selbst Schaden entstehen könne oder daß durch das unsachgemäße Bohren, wie es vor längerer Zeit in Schneidemühl vorgekommen sei, geradezu Unglücksfälle entstehen können. Dagegen wurde von anderer Seite ausgeführt, daß der durch das Gesetz notwendige Eingriff in das Eigentum nicht weiter gehen dürfe, als es unbedingt zur Erreichung des Gesetzeszwecks erforderlich sei, und daß es sehr viele Fälle gebe, in denen der Eigentümer ein sehr starkes, berechtigtes Interesse daran habe, die Tatsache und den Umfang des Kohlenvorkommens in seinem Grundstück festzustellen, während auf Seiten des Staates kaum ein Interesse erkennbar sei, das zu untersagen. Wenn die Gefahr bestehe, daß durch das unsachgemäße Bohren am Kohlenflöz Schaden entstehen könne, so könne dieser Gefahr dadurch vorgebeugt werden, daß dem Bergamt die Aufsicht über das private Bohren und eine gewisse Einflußnahme darauf zugewiesen würde. Für Jedermann sei es zur Errichtung seines Testamentes, zur Aufnahme einer Hypothek, im Konkurse oder in der Zwangsversteigerung von größtem Wert, zu wissen, ob und in welchem Umfange sein Grundstück Kohlen führe. Man müsse ihm die Möglichkeit geben, seinen Nachlaß unter Berücksichtigung der Werterhöhung, welche das Kohlenvorkommen mit sich brächte, unter seine Erben nach seinen Wünschen zu verteilen; die genaue Kenntnis vom Kohlenvorkommen könne ihn vor dem Ruin retten, weil er die Möglichkeit habe, durch höhere Belastung des Grundstückes sich Mittel zu beschaffen usw.

Die königliche Staatsregierung führte hinsichtlich der durch das private Bohren entstehenden Gefahr etwa folgendes aus:

Die Gefahren, die bei einem schrankenlosen Bohren der Grundeigentümer auf Kohle einer späteren sicheren und möglichst restlosen Gewinnung der Kohle zugefügt werden können, seien weniger beim Steinkohlenbergbau als beim Braunkohlenbergbau zu fürchten. Bei letzterem seien die Kohlen des öfteren von wasserführenden Schichten über- oder unterlagert. Das Wasser stehe hierbei häufig unter hohem Druck. Durch die Bohrung werden die tonartigen Gebirgsschichten, welche die wasserführenden Schichten von dem Kohlenflöz und von der Tagesoberfläche absperrten, verletzt und durchstoßen, das Wasser vermöge alsdann in das Kohlenflöz einzudringen und unter Umständen unter Mitreißen von Kohle, Ton und Sand bis hoch über die Geländeoberfläche anzusteigen und auf dieser zum Abfluß zu gelangen. Eine solche Durchtränkung des Flözes mit Wasser und eine solche Bildung von Quellschlünden, die mitten durch das Kohlenflöz hindurchgehen, die sich noch dazu, wenn das Bohren auf Kohle den Grundeigentümern bedingungslos freigegeben werde, an zahlreichen und nicht weit voneinander liegenden Stellen wiederholen könnten, werde die Gefahr geschaffen, daß große Teile des Kohlenflözes einem künftigen Abbau gänzlich verloren gingen oder unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten nur noch teilweise zu gewinnen seien. Da das Interesse der Allgemeinheit aber dahin gehe, daß die vorhandene Kohle möglichst unbeschädigt erhalten und ihr Abbau nicht erschwert werde, so könne dem Grundeigentümer ein bedingungsloses Recht des Bohrens auf Kohle nicht eingeräumt werden.

Demgegenüber betonte die Mehrheit der Deputation, daß man keineswegs ein schrankenloses, wildes Bohren befürworte, daß vielmehr ein besonderes Interesse am Bohren von dem Eigentümer nachgewiesen werden müsse, und daß man dem Bergamt, wie schon gesagt, die Überwachung des Bohrens übertragen wolle. Es wurde auch